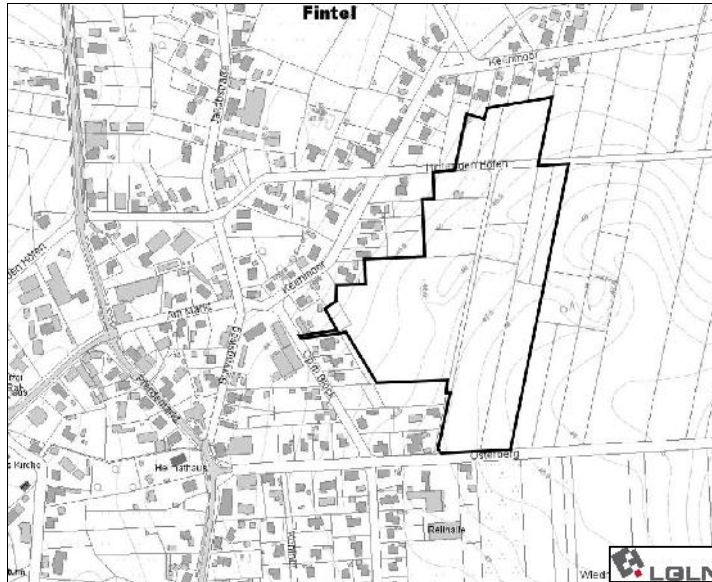


Gemeinde Fintel
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14
„In den Drohn“

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 14 „In den Drohn“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 7,4 ha befindet sich im Osten der Ortschaft Fintel, nördlich der Straße Osterberg und weitgehend südlich der Straße Hinter den Höfen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes in der Ortschaft Fintel. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „In den Drohn“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „In den Drohn“, seine Begründung und die zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Fintel kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde und der Gemeinde Fintel unter:

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen>

<https://www.fintel.de>

eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlichen werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Fintel, den 23.03.2021

Der Bürgermeister

Behrens